

A n t r a g

Landratsamt Haßberge
Koordinierungszentrum
Bürgerschaftliches Engagement (KoBE)
z.Hd. Frau Tiessen-Lehmann
Am Herrenhof 1
97437 Haßfurt

Kontakt: A.Tiessen-Lehmann
Zimmer: U108
Telefon: 09521/27-378
Telefax: 09521/27-317
E-Mail: kobe@hassberge.de
Internet: www.hassberge.de

Ich beantrage für mich die Ausstellung der Bayerischen Ehrenamtskarte.

1. Angaben zur Person		
Familienname	Vorname	Geburtsdatum
Straße, Haus-Nr.		Telefon (privat)
PLZ und Ort der Hauptwohnung		Telefon (dienstlich)
E-Mail	Telefax	Mobil
2. Ich bin bereits Inhaber / in		<input checked="" type="checkbox"/> Zutreffendes bitte ankreuzen.
<input type="checkbox"/> des Ehrenzeichens des Bayerischen Ministerpräsidenten	<input type="checkbox"/> der Dienstzeitauszeichnung nach dem Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetz (FwHOEzG)*	
<input type="checkbox"/> einer Jugendleiterkarte (Juleica).		
3. Ich bin / war hauptsächlich in folgendem Ehrenamtsbereich tätig:		<input checked="" type="checkbox"/> Zutreffendes bitte ankreuzen.
<input type="checkbox"/> Bildung	<input type="checkbox"/> Katastrophenschutz	<input type="checkbox"/> Politikarbeit
<input type="checkbox"/> Brandschutz	<input type="checkbox"/> religiöse Arbeit	<input type="checkbox"/> Rettungswesen
<input type="checkbox"/> Freizeitgestaltung	<input type="checkbox"/> Kulturarbeit	<input type="checkbox"/> soziale Arbeit
<input type="checkbox"/> Gesundheit	<input type="checkbox"/> Musik	<input type="checkbox"/> Sport
		<input type="checkbox"/> Tierschutz
		<input type="checkbox"/> Umwelt
		<input type="checkbox"/> folgend. sonstiger Bereich:
4. Erklärungen		
4.1	Die Teilnahmebedingungen des Landkreises Haßberge zur „Bayerischen Ehrenamtskarte“ habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne sie an.	
4.2	Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung und zur Zusendung von Informationen rund um das Thema „Ehrenamtskarte“ gespeichert und an den Freistaat Bayern weitergeleitet werden. ** Die Datenschutzbestimmungen auf Seite 2 und 3 habe ich gelesen. Ich bestätige dies mit meiner Unterschrift.	
4.3	Ich bin außerdem damit einverstanden, dass die Ausstellung der Karte meiner Wohngemeinde zum Zweck einer möglichen Ehrung mitgeteilt wird. **	
4.4	Zum N a c h w e i s meiner ehrenamtlichen Tätigkeit füge ich folgende Unterlagen bei: entweder <input type="checkbox"/> Urkunde (Kopie genügt) über die Verleihung einer oben unter Nr. 2 angegebenen Auszeichnung oder <input type="checkbox"/> Jugendleiterkarte (Kopie genügt) oder <input type="checkbox"/> _____ Bestätigung/en über aktive ehrenamtliche Tätigkeit *** oder <input type="checkbox"/> _____ Bestätigung/en über mindestens 25 Jahre geleistete aktive ehrenamtliche Tätigkeit (Formular: Bestätigung der Organisation!) >>> Alle Formulare unter www.kobe.hassberge.de	
		bei Minderjährigen
Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/in	Unterschrift gesetzl. Vertreter

* Dienstzeitauszeichnungen nach dem FwHOEzG sind: Feuerwehr-Ehrenzeichen, BRK-, ASB-, JUH-, MHD, DLRG- und THW- Ehrenzeichen

** Sie können Teile der Datenschutzerklärung unter Nrn. 4.2 auf Wunsch streichen. Falls Sie jedoch mit der Verarbeitung der Daten zum

Zweck der Antragsbearbeitung nicht einverstanden sind, kann die Ehrenamtskarte nicht ausgestellt werden.



Das Projekt „Bayerische Ehrenamtskarte“ wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales gefördert.



A. Informationen zur Bayerischen Ehrenamtskarte

Die Ehrenamtskarte ist ein Zeichen des Dankes und der Anerkennung für langjähriges und intensives bürgerschaftliches Engagement. Mit der Vergabe der Ehrenamtskarte möchte der Landkreis Haßberge auch bei den zahlreichen Bürgerinnen und Bürgern mit mehr als bloßen Worten ein herzliches „Dankeschön“ für die Zeit und die Kraft sagen. Die Karteninhaber/innen erhalten damit vergünstigten Eintritt in viele öffentliche und private Einrichtungen, zu Veranstaltungen unterschiedlicher Art und Ermäßigungen bei Besorgungen des täglichen Lebens.

Folgende Grundvoraussetzungen müssen Antragsteller/innen erfüllen:

- mindestens 16 Jahre alt,
- mindestens seit zwei Jahren gemeinwohlorientiert aktiv im bürgerschaftlichen Engagement tätig,
- Hauptwohnung im Landkreis Haßberge,
- keine Aufwandsentschädigung über einen Kostenersatz hinaus. Gezahlte Aufwandspauschalen sind in der Regel dann unschädlich, wenn sie den üblichen Auslagensatz von 2.400,00 Euro jährlich nicht überschreiten.

Das bürgerschaftliche Engagement ist stets gemeinwohlorientiert, wenn es als Mitglied oder im Auftrag einer Organisation erbracht wird, die steuerbegünstigt ist im Sinne von § 51 der Abgabenordnung. Ansonsten wird im Einzelfall geprüft, ob das Engagement in erster Linie dem Gemeinwohl dient. Selbsthilfegruppen gelten als gemeinwohlorientiert.

Inhaber des Ehrenzeichens des Ministerpräsidenten sowie Feuerwehrdienstleistende und Einsatzkräfte im Rettungsdienst und in sonstigen Einheiten des Katastrophenschutzes, die eine Dienstzeitauszeichnung nach dem Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetz (FwHOEzG) erhalten haben, erhalten eine unbegrenzt gültige goldene Ehrenamtskarte. Ehrenamtliche, die nachweislich mindestens 25 Jahre jährlich 250 Stunden oder 5 Stunden pro Woche ehrenamtlich tätig waren, können ebenfalls die goldene Ehrenamtskarte erhalten.

Wer ansonsten ein ehrenamtliches Engagement von durchschnittlich mindestens fünf Stunden in der Woche oder bei Projektarbeiten von mindestens 250 Stunden jährlich ausübt, erhält eine für drei Jahre gültige Ehrenamtskarte. Ohne weitere Prüfung wird die Karte ausgestellt für Inhaber der Jugendleiterkarte (Juleica) sowie für aktive Feuerwehrleute mit abgeschlossener Truppmannausbildung oder abgeschlossenem Basismodul bzw. aktive Einsatzkräfte im Katastrophenschutz und Rettungsdienst mit abgeschlossener Grundausbildung.

B. Teilnahmebedingungen des Landkreises Haßberge zur Bayerischen Ehrenamtskarte

1. Rechte und Pflichten der Inhaber der Ehrenamtskarte

- 1.1 Der Landkreis Haßberge beteiligt sich am Projekt „Bayer. Ehrenamtskarte“ und ist einer der Herausgeber der Ehrenamtskarte gegen deren Vorlage dem Karteninhaber von den Akzeptanzstellen in Bayern ein Preisvorteil (Bar-Rabatt oder Zugabe) gewährt wird. Mit der Beantragung der Karte erkennen die Antragsteller diese Teilnahmebedingungen an.
- 1.2 Karteninhaber kann jede natürliche Person werden, die die Voraussetzungen für die Ehrenamtskarte erfüllt. Die Ehrenamtskarte ist nicht übertragbar.
- 1.3 Die Beantragung der Ehrenamtskarte ist kostenlos. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausstellung der Karte.

2. Gültigkeit , Akzeptanzstellen

- 2.1 Die Ehrenamtskarte kann bis zum Ablauf des eingedruckten Gültigkeitsdatums verwendet werden.
- 2.2 Eine Übersicht mit den aktuellen Akzeptanzstellen der Ehrenamtskarte ist im Internet veröffentlicht (siehe unter www.ehrenamtskarte.bayern.de und www.hassberge.de). Die Informationen geben die vertraglich mit den Akzeptanzstellen vereinbarten Leistungen wieder. Diese können sich jederzeit ändern. Der Landkreis übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Mitteilungen der Akzeptanzstellen keine Haftung. Änderungen und Irrtümer bleiben vorbehalten.
- 2.3 Der kostenlose Ersatz einer verloren gegangenen Ehrenamtskarte ist ausgeschlossen.
- 2.4 Die Verwendung der Ehrenamtskarte erfolgt unter Benutzung eines gültigen Ausweisdokuments oder Führerscheins.

3. Rechtsverhältnis zwischen Kunden und Akzeptanzstellen

- 3.1 Die Akzeptanzstellen gewähren dem Karteninhaber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und Möglichkeiten einen Rabatt bzw. eine Zugabe, dessen / deren Höhe und Art zwischen den

- 3.3 In Missbrauchsfällen durch den Karteninhaber sind die Akzeptanzstellen bzw. ihre Mitarbeiter berechtigt, die Ehrenamtskarte einzuziehen. Sie sind verpflichtet, diese an den Landkreis weiterzuleiten. In diesem Fall erfolgt keine Erstattung.

4. Kündigung bei Missbrauch, Einstellung des Projekts

- 4.1 Dem Landkreis steht im Fall des Missbrauchs durch den Karteninhaber ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Außerdem ist der Landkreis berechtigt, die Ehrenamtskarte einzuziehen. Bei Missbrauch erfolgt keine Kartenrückgabe bzw. –Neuausstellung. Ansprüche auf Schadensersatz werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- 4.2 Der Landkreis behält sich das Recht vor, das Projekt unter Einhaltung einer angemessenen Frist, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch fristlos unter angemessener Wahrung der Belange der Karteninhaber einzustellen.

5. Haftung

- 5.1 Eine Haftung des Landkreises für nicht gewährte Rabatte und/oder Zugaben ist ausgeschlossen.
- 5.2 Der Landkreis haftet nur für Schäden, die von seinen Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Im Übrigen ist jede Haftung ausgeschlossen. Die Höhe der Haftung ist auf die bei Vertragsabschluß vorhersehbaren Schäden begrenzt.
- 5.3 Der Inhaber haftet für die missbräuchliche Verwendung der Ehrenamtskarte. Fälschungen oder missbräuchlicher Gebrauch der Ehrenamtskarte werden zivil- und strafrechtlich verfolgt.

6. Datenschutz

Der Landkreis verarbeitet die von den Antragsstellern überlassenen personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung und der erteilten Einverständniserklärung.

7.

Akzeptanzstellen und den am Projekt beteiligten Kommunen vertraglich vereinbart wird. Dies gilt nicht im Rahmen besonderer Verkaufsveranstaltungen und Sonderaktionen von Akzeptanzstellen. Hier entscheidet der Akzeptanzpartner.

- 3.2 Der Einsatz der Ehrenamtskarte betrifft ausschließlich das Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und den Akzeptanzstellen. Der Landkreis haftet nicht für die Gewährleistung bei Mängeln der verkauften Sachen und Rechte.



Das Projekt „Bayerische Ehrenamtskarte“ wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales gefördert

Salvatorische Klausel, Gerichtsstand

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist - soweit rechtlich möglich - durch eine solche zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was dem inhaltlichen Sinn und Zweck dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen entspricht. Gerichtsstand ist Haßfurt.



EU- Datenschutzrichtlinien (DSGVO)

1. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden erhoben zur:

- Prüfung, ob dem Antragsteller/Ehrenamtlichen eine Ehrenamtskarte und ggf.welche (blau oder gold) zusteht
- Herstellung einer Ehrenamtskarte durch Druck vor Ort
- Informationen des (früheren oder aktuellen) Karteninhabers über exklusive Veranstaltungen, Verlosungsaktionen, die ausschließlich Ehrenamtskarteninhabern vorbehalten sind.
- Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art.6 Abs.1 Buchst.a,e,f EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

2. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden vom Landkreis Haßberge zu o.g. Zwecken gespeichert und bis zu drei Jahren nach Ablauf der Ehrenamtskarte und dann gelöscht.Soweit der Karteninhaber eine frühere Löschung oder Einschränkung der Nutzung seiner Daten wünscht, werden die Daten sofort gelöscht bzw. Die Nutzung auf das vom Ehrenamtlichen gewünschte Maß beschränkt.

3. Betroffenenrechte:

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Art.15 DSGVO: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten.

Art.16 DSGVO: Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen das Recht auf Berichtigung zu.

Art.17,18 und 21 DSGVO: Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen.

Art.20 DSGVO: Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen ggf.das Recht auf Datenübertragbarkeit zu.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

4. Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Verarbeitung durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

5. Betroffenenrechte:

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Art.15 DSGVO: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten.

Art.16 DSGVO: Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen das Recht auf Berichtigung zu.

Art.17,18 und 21 DSGVO: Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen.

Art.20 DSGVO: Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen ggf. das Recht auf Datenübertragbarkeit zu.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

6. Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Verarbeitung durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.